

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 41

Nr. 16

Bielefeld, den 1. Oktober 2012

	Inhalt	Seite
	Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Oktober 2012 (Studienmodell 2011)	402
	Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften vom 1. Oktober 2012 (Studienmodell 2011)	408
	Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. Oktober 2012 (Studienmodell 2011)	413

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. Oktober 2012 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- (1) Für den Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt (Ziffer 1b.-d.) ist der Nachweis der Eignung erforderlich, die in einem schriftlichen Verfahren festgestellt wird und Voraussetzung für die Einschreibung ist.
- (2) Zunächst ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig, in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen eines Sportstudiums unterziehen kann. Das Attest darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate sein.
- (3) Der endgültige Nachweis der Eignung gilt als erbracht, wenn anderweitig nachgewiesene sportliche Leistungen auf einem hinreichenden Niveau vorliegen. Die Überprüfung erfolgt wie folgt:
 - (a) Abiturnote im Fach Sport oder, falls im Abiturzeugnis nicht angegeben, die durchschnittliche Punktzahl aus den Halbjahren der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II. Es müssen mindestens 10 Punkte erreicht worden sein. Sofern Sport als Leistungskurs oder als viertes Abiturfach absolviert wurde, genügen 8 Punkte.
oder
Nachweis einer gültigen Trainerlizenz des DOSB: für den Bereich des sportartspezifischen Breitensports sowie im Bereich des sportartspezifischen Leistungssports werden die Lizenzstufen C bis A anerkannt.
oder
Nachweis einer gültigen Übungsleiterlizenz des DOSB "sportartübergreifender Breitensport" Lizenzstufen C und B.
 - (b) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die keine Note aus dem Abiturzeugnis vorweisen können, können die Eignung durch die Vorlage des Nachweises über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) und über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Bronze) erbringen. Die Nachweise dürfen bei Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein.
 - (c) Nachweis gleichwertiger Eignungsprüfungen anderer Hochschulen für Studiengänge mit dem Berufsziel eines Lehramtes im Fach Sport (max. 3 Jahre).
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher der Abteilung Sportwissenschaft, die oder der auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt und die Bewerbungsfristen festlegt. Diese Aufgaben kann sie oder er auf einzelne oder mehrere prüfungsberechtigte Personen der Abteilung Sportwissenschaft übertragen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet die erforderlichen Unterlagen fristgerecht einzureichen. Sie werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich informiert.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt –

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil Psychologie und Bewegung (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-P-G2	Grundlagen II	1	10	
61-P-G3	Grundlagen III	1	10	
61-P-PluB	Praxisfeld Interaktion und Bewegung	1	10	Attest ¹
61-P-BT	Bewegungsbezogene Trainingssteuerung	2	10	
61-P-SpP	Sportpsychologie	2	10	
61-P-DuE	Diagnostik und Evaluation	3	10	
61-P-PIB-A oder 61-P-PIB-B	Praxisfeld Intelligente Bewegung-A ----- Praxisfeld Intelligente Bewegung-B	3	10	Attest ¹ ----- Attest ¹
61-P-SpM	Sportmanagement	3	10	
61-P-KPuB	Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung	4	10	
61-P-NKP	Neuro-kognitive Psychologie	4	10	
61-P-AM	Abschluss-Modul mit BA-Arbeit	5	20	
61-P-PASpP	Praxisfeld Angewandte Sportpsychologie	5	10	
61-P-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	5	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Spätestens zu Studienbeginn der Module 61-P-PluB und 61-P-PIB-A bzw. 61-P-PIB-B ist ein Attest entsprechend Ziffer 2 Absatz 2 vorzulegen.

Profil Wirtschaft und Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	1	10	
61-W-BSuM1	Berufsfeldbezogene Studien und Methoden I	1	10	
61-W-G2	Grundlagen II	1	10	
61-W-SuEM	Sport- und Eventmanagement	2	10	
31-M4	Rechnungswesen	3	10	
61-W-BSuM2	Berufsfeldbezogene Studien und Methoden II	3	10	
61-W-SpOe	Sportökonomie	3	10	
61-W-SpS	Sportsoziologie	3	10	
61-W-SpSV	Sportsoziologische Vertiefung	4	10	
31-M8	BWL II	5	10	31-M1
61-W-AM	Abschlussmodul	5	20	
61-W-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	5 o. 6	20	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

b. Fach (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

a. Fach als Schwerpunktfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.



Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-GL	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen	1	10	
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	3	10	
61-G-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
61-G-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Fach (40 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-GL	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen	1	10	
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	3	10	
61-G-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	5	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

Das Fach (60 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO) angebotenen

- Fach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (60 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des weiteren Fachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung. In einem der gewählten Fächer oder in Bildungswissenschaften ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP anzufertigen.

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRGe-GymGe-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	3	10	
61-HRGe_GymGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-HRGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	5	10	
61-HRGe_GymGe-NAWI ¹	Naturwissenschaftliche Vertiefung	5	10	
61-Ba-A ¹	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es ist entweder das Modul 61-HRGe_GymGe-NAWI „Naturwissenschaftliche Vertiefung“ zu studieren oder aber die Bachelorarbeit (61-Ba-A) zu schreiben.

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (90 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Nebenfach (60 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtzugangsverordnung.



b. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angebotenen

- Kernfach (90 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (30 LP)

kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (90 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	1	10	
61-HRGe-GymGe-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-HRGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	3	10	
61-HRGe_GymGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-HRGe_GymGe-V-2	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	3	10	
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5 o. 6	10	
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	5	10	
61-GymGe-FMSP	Forschungsmethodisches Studienprojekt	5	10	
Gesamtsumme			90	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Nebenfach (60 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	1	10	
Zwischensumme			10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	1	10	
61-HRGe-GymGe-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1	10	
61-HRGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	3	10	
61-HRGe_GymGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3	10	
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
31-M1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	10			1		
31-M4	Rechnungswesen	10			1		
31-M8	BWL II	10	31-M1		1		
61-Ba-A	Bachelorarbeit	10			1		
61-G-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	10		3	2	1:1	1
61-G-GL	Sportwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen	10		1	1		
61-G-HRGe-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder I	10		3	2	1:1	
61-G-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	10		2	1		
61-GymGe-DM-3	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder III	10		3	2	1:1	
61-GymGe-FMSP	Forschungsmethodisches Studienprojekt	10			1		
61-HRGe_GymGe-DM-2	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder II	10		3	2	1:1	1
61-HRGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	10		2	1		
61-HRGe_GymGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	10		2	1		
61-HRGe_GymGe-V-2	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	10		3			
61-HRGe-GymGe-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	10			1		



61-P-AM	Abschluss-Modul mit BA-Arbeit	20		2	1		
61-P-BT	Bewegungsbezogene Trainingssteuerung	10		2	1		
61-P-DuE	Diagnostik und Evaluation	10		2	1		
61-P-G2	Grundlagen II	10			1		
61-P-G3	Grundlagen III	10		2	1		
61-P-KPuB	Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung	10		2	1		
61-P-NKP	Neuro-kognitive Psychologie	10		1	1		
61-P-PASpP	Praxisfeld Angewandte Sportpsychologie	10		2			1
61-P-PIB-A	Praxisfeld Intelligente Bewegung-A	10		3	2	1:1	
61-P-PIB-B	Praxisfeld Intelligente Bewegung-B	10		2	2	1:1	
61-P-PluB	Praxisfeld Interaktion und Bewegung	10		3	2	1:1	
61-P-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	10		2			1
61-P-SpM	Sportmanagement	10		3	1		
61-P-SpP	Sportpsychologie	10		1	1		
61-Spowi-GL	Sportwissenschaftliche Grundlagen	10			1		
61-W-AM	Abschlussmodul	20		1	1		
61-W-BSuM1	Berufsfeldbezogene Studien und Methoden I	10			1		
61-W-BSuM2	Berufsfeldbezogene Studien und Methoden II	10					1
61-W-G2	Grundlagen II	10			1		
61-W-PrBF	Praktikum im Berufsfeld	20					1
61-W-SpOe	Sportökonomie	10		2	1		
61-W-SpS	Sportsoziologie	10		2	1		
61-W-SpSV	Sportsoziologische Vertiefung	10		2	1		
61-W-SuEM	Sport- und Eventmanagement	10		3	1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von 50-120 Minuten in Abhängigkeit des zugeordneten workload
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-20 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten
- Eine Fachpraktische Prüfung (Sportpraxisprüfung) besteht aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik.
- Eine Lehrpraktische Prüfung (Sportpraxisprüfung) besteht aus der Überprüfung der Planungs- und Lehrkompetenzen (ca. 30 Minuten Durchführung einer Lehrprobe).
- Präsentation von Ergebnissen in medialer oder musikalisch, künstlerischer Form
- Bericht über das Praktikum im Umfang von 8-20 Seiten
- Schriftliche Ausarbeitung über die Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts mit Schul- und Unterrichtsbezug (Bericht)
- Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte, individuelles Erläutern von Aufgaben). Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
- Portfolio aus veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben sowie zwei Kurztests und reduzierter Abschlussklausur (in der Regel 60 Min); die Abschlussklausur wird zu zwei Dritteln und der studienbegleitende Teil zu einem Drittel gewichtet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Sportwissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Darüber hinaus dienen sie dem Nachweis von außerhalb der Universität erbrachter Leistungen (z.B. Praktikum). Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Das Erstellen eines Sitzungsprotokolls, eines Abstracts von einem kürzeren Text, eines Essays, die Vorbereitung eines Sitzungsbeitrags oder einer Präsentation, das Bearbeiten von Anwendungsaufgaben, die Moderation eines Gesprächskreises.

- Die Demonstration sportpraktischer Leistungen und die Anleitung von Lehr-Lernprozessen mit Sportgruppen im kleineren Umfang.
- Der Nachweis über das Ableisten eines Praktikums.
- Die Mitwirkung und Aufgabenübernahme an der Konzeption, Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation eines (Sport-)Events.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen workloads von 10 LP (300 Stunden) bzw. 12 LP (360 Stunden) möglich ist. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von ca. 30 Seiten haben (bei Gruppenarbeiten entsprechend mehr) und ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

10. Weitere Regelungen zur unbenoteten Modulteilprüfung „Sportmotorisches Propädeutikum“

- (1) Zweck des sportmotorischen Propädeutikums

Für das Berufsfeld Schule sind sportmotorischen Kompetenzen erforderlich. Exemplarisch erfolgt eine Überprüfung dieser Kompetenzen im Rahmen der Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung). Eine weitergehende und umfassende Überprüfung erfolgt im Rahmen des sportmotorischen Propädeutikums.

- (2) Gegenstand des Sportmotorischen Propädeutikums ist die Überprüfung der sportmotorischen Fähigkeiten in den Bereichen

- Leichtathletik,
- Schwimmen,
- Turnen,
- Gymnastik/Tanz,
- Mannschaftsspiele.

Hierbei erfolgt eine Differenzierung nach den angestrebten Lehrämtern. Die Bereiche, die Gegenstand einer Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung) sind, werden im Sportmotorischen Propädeutikum nicht erneut geprüft.

- (3) Organisation des sportmotorischen Propädeutikums

(a) Die einzelnen Bereiche des sportmotorischen Propädeutikums (Absatz 2) werden in der Regel getrennt im Rahmen entsprechender Sportartenkurse der Module (61-G-HRGe-GymGe-DM-1, 61-G-DM-2 bzw. 61-HRGe_GymGe-DM-2) zu einem festgelegten Termin geprüft.

(b) Es ist jeweils eine Anmeldung erforderlich.

- (4) Bewertung des sportmotorischen Propädeutikums

(a) Für jeden Bereich nach Absatz 2, der nicht Gegenstand einer Fachpraktischen Prüfung (andere Modulteilprüfung) ist, erfolgt eine Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(b) Die Anforderungen an das sportmotorische Propädeutikum und die Bewertungskriterien sind im Anhang aufgeführt.

(c) Die Bewertung erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person und eine sachkundige beisitzende Person. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(d) Das sportmotorische Propädeutikum und somit die Modulteilprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Bereiche mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(e) Die Regelungen zu Modulteilprüfungen und Modulprüfungen sowie zu deren Bewertung der BPO (Studienmodell 2011) geltend entsprechend für die einzelnen Bereiche des sportmotorischen Propädeutikums.

11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Sportwissenschaft eingeschrieben haben. Gleichzeitig treten die Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 17. Oktober 2011 (Studienmodell 2011) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 19 S. 291) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Juli 2012.

Bielefeld, den 1. Oktober 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anhang: Anforderungen und Bewertungskriterien an das sportmotorische Propädeutikum

(1) Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (Ziffer 5)

(a) Leichtathletik: In drei Disziplinen sind mindestens folgende Leistungen zu erbringen:

Disziplin:	Frauen	Männer
3000m (Finnbahn) <u>oder</u> 100m	17:00 Min 16,00s	15:00 Min 14,0s
Schlagballwurf (80g)	Technikdemonstration bei mind. 25m	Technikdemonstration bei mind. 40 m
Hochsprung <u>oder</u> Weitsprung	1,15m 3,50m	1,30m 4,50m

(b) Schwimmen: Folgende Leistungen sind mindestens zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m Zeitschwimmen (Schwimmtechnik frei)	2:00 min	2:20 min
Technikdemonstration	30 m Schwimmen inklusive. Startsprung und Wende in zwei beim Zeitschwimmen nicht gewählten Techniken	

(c) Turnen:

Folgende Leistungen sind am Boden sowie am Reck oder Barren zu erbringen:

Gerät:	Männer	Frauen
Boden	Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Handstand-Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit ½ Drehung sowie ein weiterer gymnastischer Sprung, Rolle rückwärts, Rad.	
Barren	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Drehwende zum Innenquerstütz als Angang (Sprungbrett erlaubt) mit Vorschwung zum Grätschsitz; Vor- oder Rückschwung mit Grätschen und Schließen der Beine über den Holmen mit Einschwingen zum Außenquersitz; Kehre mit ¼ Drehung zum Holm in den Außenseitstand vorlings.	
Reck	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Hüftaufschwung aus der Schluss- oder Schrittstellung; Hüftumschwung rückwärts; Felgunterschwung aus dem beidbeinigen Absprung in den Stand.	

Die Übungen müssen so ausgeführt werden, dass alle Elemente in ihrer technischen Struktur deutlich erkennbar sind; die Elemente sind im Sinne einer Übung als Übungsverbinding zu turnen. Eine einmalige Wiederholung jeder Übung in einem Prüfungstermin ist zulässig.

(d) Gymnastik/Tanz: Folgende Leistungen sind zu erbringen:

Demonstration einer rhythmischen Bewegungsfolge über mindestens zwei Musikbögen.

Die Demonstration muss so ausgeführt werden, dass eine deutliche Übereinstimmung von Musik/Rhythmus und Bewegung erkennbar ist und die Bewegungen eine hinreichende Weite, Intensität und Genauigkeit aufweisen.

(e) Mannschaftsspiele:

Es sind situationsentsprechendes Verhalten und situationsadäquate Grundtechniken in Angriff und Abwehr zu demonstrieren.



(2) Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (Ziffer 6) und Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ziffer 7)**(a) Leichtathletik: In vier Disziplinen sind mindestens folgende Leistungen zu erbringen:**

Disziplin:	Frauen	Männer
3000m (Finnbahn) <u>oder</u> 100m	17:00 Min 16,00s	15:00 Min 14,0s
Schlagballwurf (80g)	Technikdemonstration bei mind. 25m	Technikdemonstration bei mind. 40 m
Kugelstoßen <u>oder</u> Speerwurf	(4kg) 6m (600g) 15m	(6,25kg) 7,50m (800g) 25m
Hochsprung <u>oder</u> Weitsprung	1,15m 3,50m	1,30m 4,50m

(b) Schwimmen: Folgende Leistungen sind mindestens zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m Zeitschwimmen (Schwimmtechnik frei)	2:00 min	2:20 min
Technikdemonstration	30 m Schwimmen inklusive Startsprung und Wende in zwei beim Zeitschwimmen nicht gewählten Techniken	
Sprung	Fußsprung vom 3-Meter-Brett: gegrätscht, gehockt oder gehechtet	

(c) Turnen:

Folgende Leistungen sind am Boden und an zwei weiteren Geräten nach Wahl zu erbringen:

Gerät:	Männer	Frauen
Sprung	Pferd/Kasten längs oder Tisch 1,20 m Hocke oder Grätsche	Pferd/Kasten quer oder Tisch 1,10 oder 1,20 m Hocke oder Grätsche
Boden	Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Handstand-Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung sowie ein weiterer gymnastischer Sprung, Rolle rückwärts, Rad.	
Barren	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Drehwende zum Innenquerstütz als Ausgang (Sprungbrett erlaubt) mit Vorschwung zum Grätschsitz; Vor- oder Rückschwung mit Grätschen und Schließen der Beine über den Holmen mit Einschwingen zum Außenquerstütz; Kehre mit $\frac{1}{4}$ Drehung zum Holm in den Außenseitstand vorlings.	
Reck	Eine Bewegungsfolge, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Hüftaufschwung aus der Schluss- oder Schrittstellung; Hüftumschwung rückwärts; Felgunterschwingung aus dem beidbeinigen Absprung in den Stand.	
Schwebebalken	Höhe 1,00 m (Sprungbrett erlaubt) Eine Bewegungsfolge bestehend aus mindestens zwei Bahnen, in der mindestens folgende Elemente enthalten sein müssen: Aus dem Seitstand Hockwende auf den Balken; zwei verschiedene gymnastische Sprünge; zwei verschiedene $\frac{1}{2}$ Drehungen; ein balkennahes Element; Standwaage; eine Schrittkombination seitw.; Radwende in den Querstand vorlings als Abgang.	

Die Übungen müssen so ausgeführt werden, dass alle Elemente in ihrer technischen Struktur deutlich erkennbar sind; an Boden, Reck, Barren und Schwebebalken sind die Übungen als Übungsverbindung zu turnen. Eine einmalige Wiederholung jeder Übung in einem Prüfungstermin ist zulässig.

(d) Gymnastik/Tanz: Folgende Leistungen sind zu erbringen:

Demonstration einer rhythmischen Bewegungsfolge über mindestens zwei Musikbögen.

Die Demonstration muss so ausgeführt werden, dass eine deutliche Übereinstimmung von Musik/Rhythmus und Bewegung erkennbar ist und die Bewegungen eine hinreichende Weite, Intensität und Genauigkeit aufweisen.

(e) Mannschaftsspiele:

Es sind situationsentsprechendes Verhalten und situationsadäquate Grundtechniken in Angriff und Abwehr zu demonstrieren.